

Zur Ansicht

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

Verlegung von sechs Stahlrohren für 110kV im Bauabschnitt Ost, Verlegung von drei Stahlrohren für 110kV im Bauabschnitt West, Querung von einer Gas- und einem H2-ready Leerrohr

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	3
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	4
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	4
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	4
1.4.2 Kostenziele	6
1.4.3 Terminziele	6
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	6
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	6
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	6
1.6 Koordination	7
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	8
2.1 Kommunikationsregelungen.....	8
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	8
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	8
2.4 Besprechungen.....	8
2.5 Projektleitung	8
3. Stufenweise Beauftragung	9
3.1 Leistungsstufe 1.....	9
4. Besondere Grundlagen des Honorars	9
4.1 Ermittlung des Honorars	9
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars.....	9
4.3 Ergänzende Festlegungen.....	9
5. Ergänzende Regelungen	10
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	10

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Projekt: Neuverlegung von sechs Stahlrohren für 110kV im Bauabschnitt Ost, Neuverlegung von drei Stahlrohren für 110kV, Querung von einer Gas- und einem H2-ready Leerrohr (jeweils DN 300) im Bauabschnitt West des Ausbaurvorhabens Föhringer Ring (Vorhabenträger: staatliches Bauamt Freising) in München und Unterföhring

Hinweis: die Struktur und Inhalt der DIN 18205 kann als Leitfaden zur vollständigen Beschreibung der Planungsaufgabe herangezogen werden

1.1.1 Langtextbeschreibung:

Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen soll die Objektplanung Ingenieurbauwerke für die Bauausführung für die Verlegung von 6 x 110kV-Leitungen im Bauabschnitt Ost, Neuverlegung von 3 x 110kV-Leitungen, Querung von einer Gasleitung und einem H2-ready Leerrohr im Bauabschnitt West des Ausbaurvorhabens Föhringer Ring durch das staatliche Bauamt Freising in München und Unterföhring abgebildet werden.

Die beiden Querungen der Gasleitungen unterhalb des Föhringer Rings (2 x DN 300) sind als Pressungen vorzusehen.

Für die 110kV-Leitungen sind zwei grabenlose Querungen zum Hauptumspannwerk Unterföhring im Bauabschnitt Ost vorzusehen. Zusätzlich sind zwei Gewässerquerungen im Bauabschnitt West in der Planung zu berücksichtigen.

Der Leistungsumfang umfasst:

- LP3: Entwurfsplanung
- LP4: Genehmigungsplanung
- LP5: Ausführungsplanung
- LP6: Vorbereitung der Vergabe

Die im Zuge des Isardükers neu verlegten Leitungen Gas Hochdruck DN 300 sowie das H2-ready Leerrohr sollen in den Bestand eingebunden werden. Die Stahlrohre für 110kV im Bauabschnitt Ost verlaufen parallel zum Föhringer Ring und müssen auf das Gelände des Heizkraftwerks Unterföhring geführt werden. Im Bauabschnitt West sind die Leerrohre für 110kV in Parallellage (Reitweg) bis zum Aumeisterweg zu führen. Die Stahlrohre für 110kV queren im Bauabschnitt West den Garchinger Mühlbach und den Schwabinger Bach.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem Leistungsbild (s. Anlagen 1 c)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),

- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):
Anlagengruppen:

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Grundlagenermittlung und Vorplanung sind abgeschlossen

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber. Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist. Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

Anlage 1	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Anlage 2	Honorarermittlung (vorläufig)
Anlage 3	Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen
Anlage 4	DR_01-extern Umgang mit Informationen
Anlage 5	VA_DSIS_18 Sicherheitsrichtlinie für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
Anlage 6	Positionskatalog als GAEB-Datei (Wird nach Beauftragung übergeben)

Die Honorarermittlung (vorläufig) wird nicht Vertragsbestandteil.
Des Weiteren werden dem Auftragnehmer nach Beauftragung folgende Vorlagen

übergaben:

- Positionskatalog SWM (Muster-LV der Sparte Gas und Strom)
- Vorlage Materialliste
- Liste Lagermaterial SWM
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Versorgungsnetz
- Schutzanweisung für Bauarbeiten im Bereich von Fernwärme-, Gas-, Strom-, Telekommunikation- und Wasseranlagen der SWM (u.a. SP_Netz-A_03 Korrosionsschutzmaßnahmen, SP_TWA-M_003 Kreuzungen und Parallellegungen von Leitungen zu FW, SP_TWA-M_005 Regelprofile Gas, Strom, Wasser, Fernwärme und Fernkälte)
- Spezifikation '110 kV-Kabeldruckrohre'.pdf und Spezifikation 'Rohrbau 110kV Gasdruckkabelanlagen'.pdf
- Merkblatt zum Schutz von SWM Versorgungsanlagen und -leitungen bei Tiefbauarbeiten
- Planungsrichtlinie zur Neuverlegung der Produktrohre für 110kV-Stadt-kabel
- VA_EK_902 Lager- und Betriebsstätten
- BA_Netz-PP_01 Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen

Für die 110kV-Planung ist zusätzlich zu beachten:

Kabeldruckrohre: Stahlrohr PE-ummantelt; Minimaler Biegeradius der Rohre: mind. 4,50 m

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- Behördliche Genehmigungen und Auflagen
- Spartenliste Unterföhring (wird übergeben)
- DVGW Regelwerke
- DIN- und EN-Normen
- „Verwaltungsanordnung über Baumaßnahmen an Straßen der Landeshauptstadt (LH) München (Aufgrabungsordnung)“
- <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/A2.html>
- Technische Anschlussbedingungen TAB (z.B. Baustrom) zu den einzelnen Netzen der SWM. Die gültige Fassung ist auf der Homepage der SWM hinterlegt.
- Strom: <https://www.swm-infrastruktur.de/strom/netzanschluss/technische-mindestanforderungen>
- Gas: <https://www.swm-infrastruktur.de/erdgas/netzanschluss/technische-mindestanforderungen>
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ ZTV A-StB 12 bzw. die jeweils gültige Fassung
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“ ZTV Asphalt-StB 07/13 bzw. die jeweils gültige Fassung
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ ZTV E–StB 17 bzw. die jeweils gültige Fassung
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ ZTV-SA 97 bzw. die jeweils gültige Fassung
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in München“ ZTV Stra Mü in der jeweils gültigen Fassung
- „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ MVAS 99
- Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung
- Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Telekom (Kabelschutzanweisung) oder sonstiger Fernmeldekabelbetreiber

- Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)
- Bayerische Bauordnung
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- TA-Lärm
- TA-Luft
- Richtlinie für die Markierung von Straßen RMS in der jeweils gültigen Fassung

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von _____ - _____ netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200 bis 700 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn: Q1/2026

Bauende: Q1/2027

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Es ist eine jeweils mit dem AG abgestimmte Tiefbauplanung gem. Regelprofil und Rohrbauplanung vorzulegen. Dafür ist je ein Leistungsverzeichnis anzufertigen. Die Regelüberdeckung von min. 1,3 m ist einzuhalten. Eventuelle Abweichungen sind in jedem Fall dem AG anzuzeigen und abzustimmen. Radien und Höhensprünge in der Rohrtrasse sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Die besonderen Eigenschaften der Tiefbauplanung sind aus den Vorgaben des Regelprofils zu entnehmen. Erweiterungen und Abweichungen sind mit dem AG abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in 1-facher Ausfertigung in Papierform zu

übergeben:

Ein Plansatz farbig geplottet und gefaltet

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

Zum Abschluss des Projektes ist eine Übergabe der Gesamtergebnisse erforderlich. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ bzw. „Planverfasser“, die übrigen Unterlagen als „Verfasser“ handschriftlich/digital zu unterzeichnen.

Planunterlagen sind entsprechend den Vorgaben der SWM zu erstellen. Vorlagen werden im Auftragsfall übergeben.

Geforderte Datenübergabeformate:

- CAD-Zeichnungen im Format *.dwg sowie jeder Plan als *.pdf. Die maximale Plangröße beträgt DIN A0.
- Statische Nachweise und getroffene Annahmen im Format *.pdf.
- Mengenermittlungen im Format GAEB-DA *.d11 und *.pdf.
- Bei Materialbestellung durch die SWM: Ausgefüllte Materialliste (Vorlage SWM, Excel)
- Gesamte Materialliste im Format Excel (Vorlage SWM)
- Leistungsverzeichnisse und Leistungsbeschreibungen im Format GAEB-xml 3.2 mit der Dateiendung *.x81 und *.pdf
- Terminpläne im Format *.mpt (Microsoft Project) oder *.xls/xlsx und *.pdf.
- Dokumentation der Ergebnisse im Format *.doc/docx oder *.pdf.
- Fotodokumentation im Format *.pdf, Fotos im Format *.jpeg/*.png
- Kostenaufstellungen im Format *.xls/xlsx und *.pdf (Vorlage SWM, Excel)
- Sonstige Unterlagen im Format *.pdf

Jede Planungsleistung ist erst beendet, wenn der Auftraggeber die Leistung schriftlich freigegeben hat und alle Unterlagen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber übergeben sind.

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller

- beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.
 -

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:
Mirko Schneider / PB-PG-PN / Schneider.Mirko@swm.de
Sebastian Weiß / PB-SI-HN / weiss.sebastian1@swm.de

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Konzepte Strom (NB-ST-KS)

Betrieb Strom (BN-SN-HN)

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 3 bis 6 gemäß **Anlagen 1 c**.

3.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 c** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.



5. Ergänzende Regelungen

5.1 Besondere planerische Vertragsbedingungen

LPH 4: Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen

LPH5: Materiallisten

Alle benötigten Materialien müssen in einer Materialliste zusammengefasst werden.

Hierzu müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Materialliste muss auf dem Ausführungsplan hinterlegt sein.
- Es wird bei den SWM unterschieden:
 - o Lagermaterial SWM und durch die Baufirma abzuholen ist.
 - o Material, das durch die Baufirma beschafft werden muss

Die Materialliste soll zusätzlich als Liste im Format Excel zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Vorlage wird dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1 Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei

Anlage 2 Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)

Anlage 3 Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen

Anlage 4 DR_01-extern Umgang mit Informationen

Anlage 5 VA_DSIS_18 Sicherheitsrichtlinie für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

Anlage 6 Positionskatalog als GAEB-Datei (Wird nach Beauftragung übergeben)